

**Sicherheitsvorkehrungen
(auszugsweise):**

Das Verbrennen von Pflanzenteilen oder die Abhaltung von Sonnwend- oder Osterfeuern oder sonstigen im Brauchtum verankerten Feuern haben unter Beachtung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen.

Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer nicht auf andere Grundstücke übergreifen kann.

Das Verbrennen von Pflanzenteilen darf – mit Ausnahme der Sonn- oder Osterfeuer oder sonstiger im Brauchtum verankerten Feuer – nur bei Tag erfolgen.

Der Vorgang ist zu überwachen und darf nicht bei starkem Wind erfolgen.

Das Verbrennen im Freien ist nur unter Durchführung von Nachkontrollen nach dem Abbrand oder dem Ablöschen zulässig.

Die NÖ Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien zu treffen

Es müssen während des Verbrennens Löscheräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.) gebrauchsfertig bereitgehalten werden,

Verbrennen auf Feldern

Die Abbrandfläche darf eine Breite von 60 m nicht überschreiten. Jede ist vor dem Abbrennen mit einem Wundstreifen von mindestens vier Metern Breite lückenlos zu umfassen.

Gegenüber angrenzenden Baulichkeiten und schutzbedürftigen Kulturen nur zulässig, wenn Windstille herrscht oder der Wind aus der Richtung der Baulichkeit oder schutzbedürftigen Kultur kommt und zur Abbrandfläche folgende Abstände eingehalten werden:

Gegenüber: Baulichkeiten und Wäldern mindestens 30 m; Windschutzstreifen, Bäumen, Wein- und Obstgärten, mindestens 15 m; Kulturen, die eine Wuchshöhe von einem Meter überschreiten (z. B. Mais, Tabak, Sonnenblumen) mindestens 10 m und sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z. B. Rüben, Kartoffeln) mindestens 5 Meter.

Wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist, sind die Brandflächen durch weitere zu unterteilen.

Befindet sich auf umliegenden Grundstücken im Abstand von weniger als 30 m noch reifes Getreide, so ist ein Abbrennen nicht zulässig.

Der Abbrand darf nur gegen die Windrichtung und nicht in Haufen vorgenommen werden, die die Lademenge eines landwirtschaftlichen Anhängers überschreiten.

Das Abbrennen von Stroh darf nicht kreis- oder halbkreisförmig, sondern nur in gerader Front erfolgen.

Verbrennen in bebautem Gebiet

Das Verbrennen in bebautem Gebiet ist nur zulässig

- wenn das Material trocken ist
- wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann (Wärmestrahlung, dürre Bewuchs, Funkenflug etc.)
- die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt
- Löschwasser bereitsteht (Behälter, betriebsbereiter Gartenschlauch).

Mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden.

Brandverhütung

Bei Sturm oder starkem Wind ist jedes Verbrennen zu unterlassen.

Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehest möglich in den Boden einzuarbeiten.

Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang erfolgte, darf von der Aufsichtsperson (§ 1) erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind.

Bei Gefahr der Ausbreitung des Abbrandes auf andere Grundstücke ist sogleich die Feuerwehr zu alarmieren.